

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail

Regierungen

Die Autobahn GmbH, NL Nordbayern

Die Autobahn GmbH, NL Südbayern

Landesbaudirektion

Staatliche Bauämter

Untere Bauaufsichtsbehörden

Vereinigung der Prüfsachverständigen
für Baustatik in Bayern e.V.

Prüfamt für Standsicherheit,
LGA Bayern

Bewertungs- und Verrechnungsstelle der
Prüfsachverständigen
für Bayern GmbH an der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau

Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
StMB-28-4117.2-2-7-1

Bearbeiter
Herr Hellweger

München
01.04.2025

Telefon
(089) 2192 3497

E-Mail
Franz.Hellweger@stmb.bayern.de

Vollzug der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau); Information über die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte der Anlage 1 PrüfVBau

Anlage(n)

1 Tabelle der fortgeschriebenen anrechenbaren
Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen, informiert das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bei Änderungen der Indexzahl (§ 29 Abs. 1 PrüfVBau) durch Rundschreiben die betroffenen Stellen über die errechnete Indexzahl und die damit ermittelten, fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte.

Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 der PrüfVBau basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2005. Für die folgenden Jahre sind gemäß § 29 Abs.1 Satz 3 PrüfVBau die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl zu vervielfältigen, die sich aus dem Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten jährlichen Baupreisindizes für Bauleistungen am Bauwerk für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet; maßgeblich sind die jeweiligen Baupreisindizes des Vorjahres ohne Mehrwertsteuer.

Die **Indexzahl** zur Ermittlung der ab 1. Juni 2025 anzuwendenden anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 Satz 3 PrüfVBau beträgt

2,083.

Eine Tabelle der nach § 29 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau ab **1. Juni 2025** anzuwendenden, fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte je m³ Brutto-Rauminhalt und Gebäudeart liegt als Anlage diesem Rundschreiben bei. Die Regelungen unter der Überschrift „Sonstiges“ in Anlage 1 der PrüfVBau sind von der Fortschreibung der anrechenbaren Bauwerte nicht betroffen und gelten daher unverändert weiter.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gernot Rodehack
Ministerialrat